

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben *Sanierung FGL 214 ONTRAS Projekt Nr.: 16.20103*

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und
Rohstoffe vom 01. November 2021

Die Ferngasleitung (FGL) 214 (DN 800, DP 63) wurde 1989 in Betrieb genommen. Im Ergebnis einer vom Betreiber ONTRAS Gastransport GmbH (ONTRAS) durchgeführten technischen Zustandsanalyse wurden mehrere Schwachstellen, insbesondere im Bereich von Mantelrohrkreuzungen festgestellt.

Die ONTRAS plant, die festgestellten Schwachstellen durch 8 Sanierungsmaßnahmen (MN) in den Monaten August bis November 2022 zu beseitigen und zwar:

Im Landkreis Teltow-Fläming, Stadt Zossen

- **MN 05:** Mantelrohrausbau mit Medienrohrwechsel auf ca. 27 m
- **MN 83:** Beseitigung Minderdeckung, Mantelrohrsanierung mit Medienrohrwechsel auf ca. 40 m
- **MN 11:** Mantelrohrsanierung mit Medienrohrwechsel an der Bahnstrecke Berlin – Zossen auf ca. 68 m, im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Notte-Niederung“
- **MN 11a:** Rückbau und Neubau der Station Dabendorf, Demontage und Neubau der Streckenarmaturengruppe (SAG) inkl. Ausbläusers Mantelrohrsanierung mit Medienrohrwechsel, im LSG „Notte-Niederung“
- **MN 22:** Mantelrohrsanierung mit Medienrohrwechsel auf ca. 48 m, im LSG „Notte-Niederung“;

Im Landkreis Dahme-Spreewald, Stadt Mittenwalde

- **MN 06:** Mantelrohrsanierung mit Medienrohrwechsel an der K 6156 Dabendorf - Telz auf ca. 41 m,
- **MN 08:** Mantelrohrsanierung mit Medienrohrwechsel auf ca. 39 m;

In den Landkreisen Dahme-Spreewald und Teltow-Fläming, Stadt Mittenwalde und Gemeinde Rangsdorf

- **MN 09:** Mantelrohrsanierung mit Medienrohrwechsel an der B 96 Rangsdorf – Zossen auf ca. 49 m im FFH-Gebiet „Prierowsee.“

Durch die Einzelmaßnahmen mit einer Gesamtlänge von ca. 315 m werden überwiegend Infrastrukturelemente wie Straßenkreuzungen und eine Bahnkreuzung berührt, an denen sich beidseitig landwirtschaftlich genutzte Flächen befinden.

Eine Erweiterung des Gashochdrucknetzes findet nicht statt.

Das Vorhaben soll durch ein Anzeigeverfahren nach § 43f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zugelassen werden. Nach § 43f Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EnWG sind die Sanierungsmaßnahmen an der FGL der ONTRAS nur dann unwesentlich, wenn nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hierfür keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach den §§ 5, 9 UVPG in Verbindung mit den Nummern 19.2.4 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die wesentlichen Gründe für die Feststellung sind:

Von dem Änderungsvorhaben sind unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

In der ersten Prüfstufe wurde festgestellt, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Durch das Vorhaben sind das FFH-Gebiet „Prierowsee“ und das Landschaftsschutzgebiet „Notte-Niederung“ betroffen.

Bezüglich der in Anlage 3 Nummer 1 zum UVPG genannten Kriterien zu den Vorhabenmerkmalen, welche die Größe und Ausgestaltung sowie das Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten betreffen, hat die Prüfung ergeben, dass die Sanierungsvorhaben an der Ferngasleitung der ONTRAS keine Merkmale aufweisen, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen erwarten lassen. Das Vorhaben beinhaltet 8 Sanierungsmaßnahmen mit Herstellung der Oberflächen für den Baubeginn, die Sanierungsmaßnahmen an sich und die Wiederherstellung des Geländes.

Die bau- und anlagebedingten Auswirkungen sind temporär und wirken sich nicht dauerhaft nachteilig auf die Erhaltungsziele des LSG „Notte-Niederung“ aus. Bau- und anlagebedingt ergeben sich durch die Sanierungsmaßnahmen ebenfalls keine Auswirkungen, die das FFH-Gebiet „Prierowsee“ nachteilig beeinträchtigen. Lebensraumtypen sind nicht betroffen.

Die Auslösung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG wird lt. Antragsunterlage durch geeignete Maßnahmen wie Schutzzaun und Absammeln von Individuen, Bauzeiteinschränkungen etc. vermieden.

Eine besondere Empfindlichkeit am Standort der Sanierungsvorhaben liegt nicht vor, zumal die Sanierungsbereiche in der Trasse der bereits bestehenden Ferngasleitung liegen. Betriebsbedingt ergeben sich keine Änderungen gegenüber den bereits vorherrschenden betriebsbedingten Wirkungen der bestehenden Ferngasleitung der ONTRAS.

Damit hat die zweite Stufe der Prüfung ergeben, dass für die geplanten Sanierungsmaßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Durch Vorkehrungen der Vorhabenträgerin können zudem mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355/48640-0) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.